

Zusatz: **Sömmerungsvorschriften für den Grenzweidegang 2026**

A) Geltungsbereich

Unter Grenzweidegang versteht man per definitionem das Treiben von Tieren auf einem Gebietsstreifen 10 km diesseits und jenseits der Grenze zwischen einem EU Mitgliedstaat und der Schweiz. Allerdings können die zuständigen Behörden in Sonderfällen auch einen breiteren Gebietsstreifen festlegen.

B) Massnahmen in der Schweiz vor Antritt der Sömmerung

1. Aufgrund der unvorhersehbaren Seuchenentwicklung hinsichtlich LSD (Lumpy skin disease) in Frankreich und den damit verbundenen Risiken einer Einschleppung des Virus in die Schweiz wird die Sömmerung von Rindern (inklusive Tagesweidegang) in Frankreich für den Sommer 2026 verboten.
2. In Bezug auf BVD gelten sinngemäss die Bestimmungen nach Abschnitt IV Pkt. 4. der Sömmerungsvorschriften 2026.
3. In Bezug auf die Blauzungkrankheit und EHD gelten grundsätzlich die aktuellen Bestimmungen und Anforderungen der EU gemäss Delegierter Verordnung (EU) 2020/688[1]. Das BLV informiert auf der Webseite [Schutzmassnahmen EU](#). Die nutzbaren Ausnahmebestimmungen veröffentlicht die EU Kommission auf der Webseite [Bluetongue](#). Für Sömmerungstiere mit Grenzübertritt sind die Vorgaben der Bestimmungsländer zu beachten. Eine Impfung der Tiere gegen BTV-4 ist obligatorisch, eine Impfung gegen BTV-3 und BTV-8 wird empfohlen. Je nach Seuchenlage können Impfungen gegen andere BTV-Serotypen und/oder EHD erforderlich sein.
4. Vor Antritt der Sömmerung und für den Fall, dass ein Sömmerungsgebiet von BT oder EHD betroffen wird oder in eine Zone zu liegen kommt, sind direkte Absprachen zwischen den zuständigen Behörden erforderlich.
5. Die zur Sömmerung vorgesehenen Tiere müssen innerhalb von 48 Stunden vor Antritt des Grenzweidegangs am Herkunftsort amtstierärztlich untersucht werden. Der/die amtliche Tierarzt/Tierärztin stellt ein Gesundheitszeugnis aus, das die Tiere an den Bestimmungsort begleitet.
In TRACES-NT gibt es für Tiere der Rindergattung kein Sömmerungszeugnis mehr. Wie bereits für andere Tiergattungen üblich, muss auch für Rinder das zu verwendende Zeugnis im Voraus mit den Veterinärbehörden des Bestimmungsortes abgesprochen werden.
6. Das Gesundheitszeugnis für den Grenzweidegang bzw. den Tagesweidegang muss folgende Angaben enthalten:
 - a. Amtliche Bestätigung, dass der Betrieb, dessen Tiere gesömmert werden, nicht wegen einer Rinderkrankheit gesperrt oder anderweitigen Beschränkungen unterliegt.
 - b. Amtliche Bestätigung, dass der Herkunftsbestand frei von Leukose, Tuberkulose und Brucellose ist.

- c. Die Rinder des Betriebes, die gesömmert werden sollen, sind in den letzten 30 Tagen auf dem Herkunftsbetrieb gehalten worden und nicht mit einem Tier in Kontakt gekommen, welches aus dem Ausland eingeführt wurde.
 - d. Anzahl der Rinder und Kennzeichnung (Ohrmarke).
 - e. Zulassungsnummer des Transportunternehmens (bei Transportstrecken über 50 km).
 - f. Anschrift des Bestimmungsbetriebes inkl. Registriernummer des ausgeschiedenen Weideplatzes. Beim Grenzweidegang nach Deutschland ist dieses Feld nicht auszufüllen.
7. Zwischen den Tierhalter/-innen und dem Kantonalen Veterinärdienst muss eine **schriftliche Vereinbarung** getroffen werden, in der sich die Tierhalter/-innen mit all den vorgesehenen Massnahmen und auch den im Bestimmungsland geltenden Vorschriften einverstanden erklären und sich verpflichten, sämtliche anfallenden Kontrollkosten zu übernehmen. Insbesondere muss in dieser Vereinbarung die Informationspflicht der Tierhalter/-innen gegenüber den ausländischen Behörden (rechtzeitige Meldung der Ankunft und der geplanten Rückkehr) festgehalten werden.
 8. Der zuständige kantonale Veterinärdienst meldet den Veterinärbehörden des Nachbarlandes den Abgang der Tiere spätestens 24 Stunden vor Antritt des geplanten Grenzweideganges. Die Modalitäten der Meldungen sind mit den zuständigen regionalen Veterinärbehörden des Nachbarlandes abzusprechen. Für Schafe und Ziegen existieren z.T. bereits regionale Zeugnismuster. In jedem Fall muss aber das vom zuständigen amtlichen Tierarzt / von der zuständigen amtlichen Tierärztin unterschriebene und abgestempelte Original des Zeugnisses die Tiere begleiten.
 9. Die Tierhalter/-innen melden den Abgang von Tieren der Rindergattung an die Tierverkehrsdatenbank.
 10. Die Tiere stehen während des gesamten Weideganges im Ausland unter zolltechnischer Kontrolle. Die Tierbesitzer/-innen haben sich beim Zoll über die entsprechenden Vorschriften und Abläufe zu orientieren.
 11. Besondere Massnahmen für den Grenzweidegang in Vorarlberg (Österreich): Die Kantone machen die Tierhalter/-innen auf das erhöhte Risiko einer Infektion mit boviner Tuberkulose aufmerksam.

Beim Tagesweidegang müssen Massnahmen nach Punkten 5 - 10 nur zu Beginn der Weideperiode ergriffen werden. Für alle weiteren Grenzübertritte im gleichen Kalenderjahr ist keine amtstierärztliche Untersuchung oder Meldung notwendig. Der/die Tierbesitzer/-in muss sich schriftlich verpflichten, jeden Kontakt mit Tieren aus dem Nachbarland sowohl dem zuständigen kantonalen Veterinärdienst als auch den Veterinärbehörden im Ausland unverzüglich zu melden und letztere über das Ende der Weidezeit zu informieren.

C) Massnahmen am Bestimmungsort im Ausland

12. Die Tiere dürfen keinen Kontakt mit ausländischen Herden haben (von den Rinderbeständen in den Nachbarländern gelten jene in Österreich und Deutschland als „amtlich frei von IBR auf nationaler Ebene“. Österreich sowie die meisten Bundesländer Deutschlands haben den von der EU anerkannten Status «seuchenfrei» in Bezug auf BVD.

13. Die Tiere sind am Bestimmungsort von den zuständigen Veterinärbehörden unverzüglich amtstierärztlich zu kontrollieren. Die Tierhalter/-innen sind dafür verantwortlich, dass die ausländischen Behörden rechtzeitig über die Ankunft der Tiere informiert werden.
14. Die Tiere sind spätestens 7 Tage nach dem Datum des Auftriebs in die nationale Tierverkehrsdatenbank des Sömmerungslandes aufzunehmen.
15. Vor der Rückkehr muss innerhalb von 48 Stunden vor der Abreise durch die/den amtliche/n Tierärztin/Tierarzt des Sömmerungsbetriebes eine Gesundheitsbescheinigung ausgestellt werden. Die Einforderung des entsprechenden Zeugnisses obliegt den Schweizerischen Tierhalter/-innen. Sie sind dafür verantwortlich, die ausländischen Veterinärbehörden rechtzeitig über die geplante Rückkehr zu informieren.
Die Gesundheitsbescheinigung für die vom Grenzweidegang zurückkehrenden Rinder muss folgende Angaben enthalten:
 - a. Datum des Abtransportes
 - b. Anzahl der Rinder und Kennzeichnung (Ohrmarke)
 - c. Anschrift des Bestimmungsbetriebes
 - d. Zulassungsnummer des Transportunternehmens (bei Transportstrecken über 50 km)
 - e. Amtliche Bestätigung, dass die Rinder innerhalb von 48 Stunden vor der Rückkehr in den Heimatbetrieb untersucht wurden und frei von Anzeichen einer Infektionskrankheit sind.
 - f. Amtliche Bestätigung, dass die Sömmerungsweide nicht wegen einer Rinderkrankheit gesperrt werden musste oder während der Weidezeit ein Tuberkulose-, Brucellose- oder Leukosefall aufgetreten ist.
16. Die zuständige Veterinärbehörde des Sömmerungslandes meldet die Rückkehr der Tiere spätestens 24 Stunden vor der Abreise dem zuständigen kantonalen Veterinärdienst.

Beim Tagesweidegang müssen Massnahmen nach Punkten 12 - 15 nur am Ende der Weideperiode ergriffen werden. Die Tierhalter/-innen verpflichten sich, die zuständige Veterinärbehörde über das Ende der Weidezeit zu unterrichten. Für alle weiteren Grenzübertritte im gleichen Kalenderjahr ist keine Untersuchung oder Meldung notwendig.

D) Massnahmen in der Schweiz nach der Rückkehr der Tiere

17. Die von der ausländischen Behörde ausgestellte Gesundheitsbescheinigung ist unmittelbar nach der Rückkehr der Tiere zu kontrollieren. Die Art und Weise dieser Kontrolle wird durch die zuständigen kantonalen Veterinärdienste festgelegt.

Im gegenseitigen Einverständnis können Grenzkantone mit den Veterinärbehörden des Nachbarlandes Vereinfachungen des Verfahrens vereinbaren. Dies betrifft insbesondere den Ort der amtstierärztlichen Untersuchung im Herkunfts- sowie im Bestimmungsland (ev. Untersuchung in Sammelstellen anstatt auf dem Herkunftsbetrieb).
18. Die Tierhalter/-innen melden den Zugang von Tieren der Rindergattung an die Tierverkehrsdatenbank.

19. Es gibt keine Vorschriften des BLV zur amtstierärztlichen Überwachung nach der Rückkehr von der Sömmerung, vorbehaltlich vorübergehender Massnahmen wegen Seuchenausbrüchen. Die Kantonstierärztin kann jedoch in begründeten Fällen Untersuchungen anordnen.
20. Besondere Massnahmen für den Grenzweidegang in Ländern mit Blauzungenzonen: Alle Tiere, die vor der Auffuhr zur Sömmerung nicht gegen die Blauzungenerkrankheit geimpft wurden, müssen mittels Blutuntersuchung auf das Vorhandensein von Blauzungenvirus untersucht werden.
21. Besondere Massnahmen für den Grenzweidegang in Vorarlberg (Österreich): Alle Rinder werden einer Untersuchung auf bovine Tuberkulose mittels Hauttuberkulintest unterzogen. Die Untersuchung findet frühestens 8 Wochen nach der Rückkehr in die Schweiz statt. Die Rinder unterliegen bis zum Vorliegen des Untersuchungsergebnisses einer Verbringungsperre. Die Kostenregelung erfolgt durch die Kantone.

E) Begleitdokument nach Artikel 12 TSV

22. Als Begleitdokument nach Artikel 12 TSV gilt für den Transport vom Herkunftsbetrieb an die Zollgrenze und von der Zollgrenze zurück zum Herkunftsbetrieb das amtstierärztliche Gesundheitszeugnis. Für den Tierhalter erübrigt sich demnach die Ausstellung eines Begleitdokumentes.

F) Bewilligung für den grenzüberschreitenden Tiertransport

23. Wirbeltiere dürfen nur von Transportunternehmen befördert werden, die über eine Bewilligung nach Art. 170 der Tierschutzverordnung verfügen. Inhaltlich und formal sind neben den Schweizer Vorschriften sämtliche im Einzelfall anwendbaren Vorgaben der Verordnung EG 1/2005 einzuhalten. Keine Bewilligung ist nötig, wenn Landwirte/Landwirtinnen ihre eigenen Tiere in eigenen Fahrzeugen über maximal 50km transportieren.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den Veterinärdienst unter 032 627 25 02 oder tiergesundheits@vd.so.ch.